



Zustellungen werden nur an den/die
Bevollmächtigte(n) erbeten !

Vollmacht

Den Rechtsanwälten N.Höhn C.Höhn A.Hertsch Gebert-Widmann

Buxacher Str. 43 87700 Memmingen

wird hiermit

in Sachen :

wegen :

Vollmacht erteilt:

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragsstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen und auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren.
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalte und deren Versicherer).
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgesachen aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, einstweilige Anordnung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Insolvenz-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Vergleichs- und Hinterlegungsverfahren. Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Unter-vollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder sonstigen Stellung zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Soweit kein Vorschuss bezahlt worden ist, stehen im Rahmen des Kostenfestsetzungsverfahrens festgesetzte Zinsen den Bevollmächtigten zu.

87700 Memmingen, den _____

Unterschrift